



Lebenshilfe Gera
Kinder und Jugend

Hygienekonzept

Lebenshilfe Gera,
Integrative Kita Kinderkiste
W.-Majakowski-Straße 14, 07546 Gera

(nach ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und ThürSARS-CoV-2-KijuSSP-VO in der jeweils gültigen Fassung)
gemäß den Festlegungen und Empfehlungen
des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
sowie
des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege



Inhalt

1	EINFÜHRUNG	3
2	AUFGABEN DER LEITUNG	4
3	BETRETUNGSVERBOTE, VERHALTEN BEI AUFTRETEN VON SYMPTOMEN	4
3.1	BETRETUNGSVERBOTE	4
3.2	VERHALTEN BEI AUFTRETEN VON SYMPTOMEN	5
4	UMSETZUNG DER MELDE- UND DOKUMENTATIONSPFLICHT	6
4.1	MELDEPFLICHT	6
4.2	DOKUMENTATIONSPFLICHT (U.A. KONTAKTMANAGEMENT)	6
5	UMSETZUNG DER MASSNAHMEN IN DER BASISPHASE	8
6	UMSETZUNG DER MASSNAHMEN AB WARNSTUFE 1	11
6.1	EINGESCHRÄNKTER ZUTRITT VON ELTERN UND EINRICHTUNGSFREMDEN PERSONEN	11 11
6.2	EINGEWÖHNUNGEN	11
6.3	FRÜHFÖRDERUNG	11
6.4	PRAKTIKUM IM KINDERGARTEN	12
7	UMSETZUNG DER MASSNAHMEN AB WARNSTUFE 3	12
7.1	BETREUUNG IN BESTÄNDIGEN, FESTEN UND VONEINANDER GETRENNTEN GRUPPEN	12
7.1.1	RÄUMLICHE VORAUSSETZUNGEN	14
7.1.2	PERSONAL	15
7.1.3	EINGEWÖHNUNGEN	15
7.1.4	FRÜHFÖRDERUNG	15
7.1.5	PRAKTIKUM IM KINDERGARTEN	16
7.2	UMSETZUNG DER HYGIENISCHEN STANDARDS	16
8	UMSETZUNG DER MASSNAHMEN IN DER „SITUATIONSPHASE“	18



1 EINFÜHRUNG

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Das örtliche Gesundheitsamt hat die Befugnis aufgrund bestätigter Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 Angebote teilweise oder ganz zu untersagen. Unbeschadet der Kompetenzen der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde kann das Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde zeitlich befristete regionale oder landesweite Ge- und Verbote anordnen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig den Betrieb in den Einrichtungen weitest möglich aufrechtzuerhalten.

Diese Anordnungen sind befristet. Die Befristung beträgt grundsätzlich vier Wochen und kann verlängert werden.

Unter den einzelnen Kapiteln sind die Maßnahmen beschrieben, die diesen Anordnungen entsprechen.

Die Lebenshilfe Gera e.V. und die Leitung des Kindergartens tragen die Verantwortung für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und die Meldung von bestätigten Infektionsfällen mit SARS-CoV-2 an das örtliche Gesundheitsamt und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.



2 AUFGABEN DER LEITUNG

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG.

3 BETRETUNGSVERBOTE, VERHALTEN BEI AUFTRETEN VON SYMPTOMEN

3.1 BETRETUNGSVERBOTE

Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden oder aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person unter Quarantäne stehen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Ein Betretungsverbot gilt auch für Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Die konkreten Symptome werden vom Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde festgelegt und in der Allgemeinverfügung veröffentlicht.

Das Betreten der Einrichtung ist wieder erlaubt für

- Bei Kontaktpersonen nach Beendigung der durch das Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne.
- positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen nach frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit. Beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,



Personen, die Erkältungssymptome hatten, dürfen die Einrichtungen wieder betreten:

- wenn die Symptome abgeklungen sind, und zwar frühestens fünf Tage nach Beginn der Symptome und gleichzeitig mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit; oder
- nach Vorlage eines Nachweises über einen durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommenen negativen PCR-Tests oder PoC-Antigenschnelltests; oder
- nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung.

3.1 VERHALTEN BEI AUFTRETEN VON SYMPTOMEN

In der Einrichtung betreute Kinder, die die oben genannten Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechtigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Das Betreten der Einrichtung ist frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit erlaubt.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder bei den Mitarbeitern der Einrichtung einschlägige Symptome, ist die Aufsichtspflicht der Kinder zu sichern und die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden. Den Beschäftigten wird

empfohlen, telefonisch mit einem Arzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

4 UMSETZUNG DER MELDE- UND DOKUMENTATIONSPFLICHT

4.1 Meldepflicht

Sobald die Leitung der Einrichtung Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der Einrichtung hat, wird die Leitung dies dem zuständigen Gesundheitsamt melden und die entsprechenden Angaben weitergeben. Die per PCR-Test bestätigten SARS-COV-2-Infektionen von Personal und betreuten Kindern der Einrichtungen werden durch die Leitung an den Träger gemeldet. Der veranlasst umgehend die Meldung an das TMBJS und das örtliche Jugendamt als „Besonderes Vorkommnis“.

4.2 DOKUMENTATIONSPFLICHT (u.a. KONTAKTMANAGEMENT)

Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Sie sorgt für:

- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit der Kinder entsprechend der Gruppenzuordnung.
- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit des Personals.
- die tägliche Dokumentation aller holenden und bringenden Personen, die die Einrichtung länger als 10 Minuten betreten.
- die tägliche Dokumentation aller einrichtungsfremden Personen, die die Einrichtung betreten.

Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie

4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Weiterhin wird durch die Leitung schriftlich dokumentiert:

- die Belehrung der Beschäftigten zum Umgang mit dem Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und allen damit und in diesem Hygieneplan verbundenen Pflichten
- die Belehrung der Eltern zum aktuellen Hygieneplan der Einrichtung

5 UMSETZUNG DER MASSNAHMEN IN DER BASISPHASE

Grundsätzlich gelten in der Basisphase die Festlegungen der Einrichtungskonzeption.

Die Öffnungszeiten entspricht dem Rechtsanspruch nach § 2 ThürKigaG und ist wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag von 06.00Uhr bis 17.00 Uhr

Wir verfolgen mit diesem Hygienekonzept das Ziel, das Recht aller Kinder auf Bildung und Teilhabe auch während der Corona-Pandemie zu verwirklichen und dennoch einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen.

Deshalb gelten innerhalb dieser Basisphase weiterhin folgende Festlegungen:

- Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Einrichtung und des Kindergartengeländes dazu verpflichtet, eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske, FFP2; Schutzmaske ohne Ausatemventil) zu tragen.
- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Mülleimer mit Deckel entsorgt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.



- Es findet eine regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder (Die Aufsicht wird dabei gewährleistet!) statt.
- Es finden vermehrt Aktivitäten im Freien statt, z.B. Ausflüge
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan gereinigt. Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln beschränkt sich auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche. Dabei wird die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachtet (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).
- Absprachen im Team/Dienstberatungen/Teambesprechungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften) durchgeführt.
- Elterngespräche werden nach Möglichkeit unter Einhaltung von Mindestabstand durchgeführt.
- Die Elternabende finden zeitlich gestaffelt mit Belehrung zur Hygiene statt.
- Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird.
- Die Eltern werden zur Einhaltung der Abstände mittels Plakatierung/Piktogramm sensibilisiert.
- Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt.
- Bei Eingewöhnungen wird darauf geachtet, dass kein direkter Kontakt der Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung belehrt die Personensorgeberechtigten über die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie ausreichend und in geeigneter Weise und dokumentiert dies. Die Personensorgeberechtigten haben vor Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung eine schriftliche Erklärung über die Kenntnisnahme der Belehrung abzugeben. Die Erklärung muss jeweils zu den

Stichtagen 15. Oktober 2021 und 15. Januar 2022 erneut abgegeben werden und ist Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.



6 UMSETZUNG DER MASSNAHMEN AB WARNSTUFE 1

6.1 EINGESCHRÄNKTER ZUTRITT VON ELTERN UND EINRICHTUNGSFREMDEN PERSONEN

Entsprechend der Allgemeinverfügung des TMBJS und den regionalen Vorgaben mit Eintreten einer Warnstufe erhalten Eltern und einrichtungsfremde Personen nur Zutritt zur Einrichtung und zum Einrichtungsgelände nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr.1 oder Nr. 2 KJuSSpVO genügt. (= Umsetzung der GGG-Regel)

Diese Regelung gilt nicht:

- solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreitet

Die Eltern wurden über diese Regelung schriftlich belehrt.

6.2 EINGEWÖHNUNGEN

Eingewöhnungen finden mit möglichst einer festgelegten Begleitperson statt. Dabei wird darauf geachtet, dass kein körperlicher Kontakt zwischen den Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert. Die GGG-Regel (siehe oben) findet Anwendung, solange die Begleitung der Bezugsperson länger als 10 Minuten dauert.

6.3 FRÜHFÖRDERUNG

Förder- und Therapieeinheiten werden unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (qualifizierte Gesichtsmaske, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen, separate Räumlichkeiten) im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert. Die GGG-Regel (siehe oben) findet Anwendung, wenn der Besuch in der Einrichtung länger als 10 Minuten dauert.



6.4 PRAKTIKUM IM KINDERGARTEN

Das Ausüben von Praktikas ist gestattet. Mit Eintreten der Warnstufe 1 haben Praktikanten nur Zutritt zur Einrichtung und zum Einrichtungsgelände nachdem am ersten Tag des Praktikums die GGG-Regel geprüft und der entsprechende Nachweis vorgelegt wurde.

7 UMSETZUNG DER MASSNAHMEN AB WARNSTUFE 3

7.1 BETREUUNG IN BESTÄNDIGEN, FESTEN UND VONEINANDER GETRENNTEN GRUPPEN

Entsprechend der Allgemeinverfügung des TMBJS erfolgt die Betreuung der Kinder in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen. Es gilt eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung.

Der in § 2 ThürKigaG definierte Rechtsanspruch auf die Betreuungszeit ist eingeschränkt.

Die Betreuung findet in der Zeit von 07.00Uhr bis 16.00 statt, sofern die gegebenen Umstände keine Änderung erfordern

Festlegung: Die Kinder werden in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut

Um eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden pädagogischen Fachkräfte zu gewährleisten haben wir unsere Gruppen wie folgt aufgeteilt:



Erdgeschoss	Raumnummer	Fläche in m²	Personal
Gruppenraum und Schlafraum Schlumpfe	9	49,22 m ²	N.König C.Winkler S.Niehardt
Gruppenraum Zuckertütenjäger	10	49,22 m ²	A.Reimann I.Friedrich S.Räke
Obergeschoss	Raumnummer	Fläche in m²	Personal
Gruppenraum Fruchtzwerge	12	49,22 m ²	B.Hofmann A.Schmeller J.Hönicke
Bau/Spielzimmer Schlafraum	11	49,22 m ²	Getrennt nutzbar von den Gruppen Zuckertütenjäger und Fruchtzwerge
Turnraum	4	67,51 m ²	Getrennt nutzbar von den Gruppen Zuckertütenjäger und Fruchtzwerge



BEGEBBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE UNTER FREIEM HIMMEL

3.225,00m² begehbbare Grundstücksfläche unter freiem Himmel stehen der Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Der Aufenthalt im Freien ist ebenso ein wichtiger Bestandteil unseres Hygienekonzepts. In der Warnstufe 1 Grün ist die komplette Gartenfläche für alle Kinder nutzbar. Für die Warnstufe 3 und die Situationsphase erstellten wir einen Gartennutzungsplan.

7.1.1 RÄUMLICHE VORAUSSETZUNGEN

Festlegung: Für jede Gruppe steht jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung. Damit wird eine strikte Trennung der Gruppen ermöglicht.

Raumnutzung während der Mahlzeiten

Die Mahlzeiten finden in den jeweiligen Räumen der separaten Gruppen statt. Die Tische sind mit größtmöglichem Abstand aufgestellt. Jedem Kind ist jeweils ein Sitzplatz direkt zugeordnet.

Schlafräume

Jedes Kind hat seinen persönlichen Schlafplatz. Die Schlafstellen sind mit dem größtmöglichen Abstand zueinander positioniert und es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen, um eine lange Exposition einer eventuellen Virenlast der Kinder zu vermeiden. Die Bettwäsche wird alle 21 Tage bei mindestens 60 Grad gereinigt.

Sanitärräume

Die Sanitärräume werden gruppenbezogen genutzt. Die Waschbecken und Toiletten sind konkret einzelnen Gruppen zugewiesen. Bei spontan notwendiger Nutzung wird gewährleistet, dass möglichst kein Kind oder pädagogische Fachkraft einer anderen Gruppe anwesend ist.



Flure/ Eingänge

Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird. Die Handhabung der Garderobe und die Gestaltung der Hol- und Bringe-Situation erfolgt wie im Kapitel „Bringen und Holen der Kinder“ beschrieben. Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt. Insbesondere die Durchmischung von unterschiedlichen Gruppen wird durch konkrete Absprachen strikt vermieden.

Freigelände

Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Es wird beachtet, dass das Freigelände der Einrichtung nur von jeweils einer Gruppe benutzt wird bzw. von mehreren Gruppen in jeweils abgetrennten Bereichen mit einem Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Meter dazwischen genutzt wird. Die einzelnen Gruppen unternehmen regelmäßig Ausflüge und Spaziergänge.

7.1.2 PERSONAL

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKigaG ist weiterhin gewährleistet. Das Personal ist festen Gruppen zugeordnet.

7.1.3 EINGEWÖHNUNGEN

Eingewöhnungen finden mit möglichst einer festgelegten Begleitperson statt. Dabei wird darauf geachtet, dass kein körperlicher Kontakt zwischen den Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert. Die GGG-Regel (siehe oben) findet Anwendung, solange die Begleitung der Bezugsperson länger als 10 Minuten dauert.

7.1.4 FRÜHFÖRDERUNG

Förder- und Therapieeinheiten werden unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (qualifizierte Gesichtsmaske, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen, separate Räumlichkeiten) im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert. Die GGG-Regel (siehe oben) findet Anwendung, wenn der Besuch in der Einrichtung länger als 10 Minuten dauert.



7.1.5 PRAKTIKUM IM KINDERGARTEN

Das Ausüben von Praktikas ist gestattet. Auf Anordnung des TMBJS mit Eintreten der definierten Warnstufe haben Praktikanten nur Zutritt zur Einrichtung und zum Einrichtungsgelände, nachdem mit Antritt des Praktikums am ersten Tag entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr.1 oder Nr. 2 KijuSSpVO genügt.

7.2 UMSETZUNG DER HYGIENISCHEN STANDARDS

Zu beachtende zusätzliche Maßnahmen für alle Beschäftigte der Einrichtung:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- Die Aufbewahrung von Kuscheltieren etc., die zum Einschlafen von den Kindern benötigt werden, erfolgt separat.
- Beruhigungssauger etc. werden personenbezogen aufbewahrt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung.
- Die Fachkräfte achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird.
- Die Ess- und Schlafplätze der Kinder sind festgelegt.
- Es werden Papier-/Einmalhandtücher mit entsprechenden Auffangbehältern benutzt. (oder) Bei der Benutzung von Stoffhandtüchern werden die



allgemeinen Hygienegrundsätze zu Nutzung und Wechsel, Abstand von anderen Handtüchern mindestens 30 Zentimeter eingehalten.

- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Auf eine regelmäßige Stoßlüftung unter Achtung der Aufsicht wird geachtet.
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan angemessen und regelmäßig gereinigt.
- Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Absprachen im Team, Dienstberatungen und Teambesprechungen werden im vorgeschriebenen Abstand und mit einer qualifizierten Gesichtsmaske absolviert.
- Elterngespräche und Fachberatung werden nach Möglichkeit telefonisch und/oder online oder im Abstand mit einer qualifizierten Gesichtsmaske organisiert.



**8 UMSETZUNG DER MASSNAHMEN IN DER „SITUATIONSPHASE“
(ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 6 ABSATZ 2 THÜRSARS-COV-2-
KIJUSSP)**

Tritt bei einer Person, die den Kindergarten länger als 10 min betreten hat, eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf, entscheidet über die Testung weiterer dort betreuter oder anwesender Personen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die zuständige Gesundheitsbehörde.

Deshalb meldet der Träger die Infektionen als „Besonderes Vorkommnis Covid“ an das Jugendamt und das

E-Mail: BesInfo@tmbjs.thueringen.de

Telefon: **0361/ 57 3411 115**

Tritt bei einer Person, die den Kindergarten länger als 10 min betreten hat, eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf und sind keine anderweitigen Anordnungen der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4, der obersten Gesundheitsbehörde oder des Ministeriums getroffen, prüft die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Person, ob aufgrund der Umstände des Einzelfalls die Weitergabe der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an einen Dritten innerhalb der Einrichtung oder des Angebotes wahrscheinlich war. Wird dies bejaht, prüft die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Person, inwieweit zusätzlich zu den von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahmen weitere Maßnahmen geeignet sind, um in der konkreten Situation vor Ort eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden, und ergreift diese Maßnahmen. Diese zusätzlichen Maßnahmen werden auf Personen beschränkt, die Kontakt zu der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, und werden so gestaltet, dass der Betrieb weitestmöglich aufrechterhalten wird. Die Maßnahmen werden so lange umgesetzt, bis die zuletzt aufgetretene bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht mehr vorliegt.

Die Maßnahmen können kumulativ oder alternativ erfolgen.

Alle weiteren Maßnahmen gelten wie oben beschrieben:

- Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen mit GGG-Regel
- die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen,
- die in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut werden (Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich)
- Ausflüge der festen Gruppe sind möglich,
- die feste Zuweisung eines separaten, eigenen Raumes,
- die Untersagung des Wechsels der fest zugewiesenen Räume,
- die strikte Trennung und Kontaktvermeidung zwischen unterschiedlichen Gruppen bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Freiflächen.

DIE GGG-Regel gilt nicht für das Betreten durch Eltern und einrichtungsfremde Personen, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt; insbesondere ist für längere Gespräche und Beratungen die ständige Wahrung des Mindestabstandes zu gewährleisten.



STEFFI DICKE

Leitung

Integrative Kita Kinderkiste